

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§ 15 SGB II Eingliederungsvereinbarung

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 23.09.2020

- Rz. 15.3: § 15 Abs.1 Satz 3 SGB II neu aufgrund des Qualifizierungschancengesetzes vom 18.12.2018: JC muss die von der BA bei einer Potenzialanalyse der Berufsberatung festgestellten und übermittelten Tatsachen nicht erneut erheben.
- Rz. 15.12: Klarstellung, dass es ausreichend ist, wenn die aktuelle EinV, die EinV als VA und ggf. eine datenschutzrechtliche Einwilligung in der eAKTE SGB II aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung im Original galt insbesondere für Altfälle und war wg. der Übergangszeit zur Einführung der eAKTE zum damaligen Zeitpunkt erforderlich. Für neue Widerspruchs- oder Klageverfahren ist keine Aufbewahrung der entsprechenden Originalfassungen bis zum Abschluss der Verfahren mehr notwendig.
- Rz. 15.46: Klarstellung aufgrund Urteil des BSG vom 21. März 2019 – B 14 AS 28/18 R: Im ersetzenden Verwaltungsakt ist analog zur EinV zu regeln, dass spätestens nach 6 Monaten durch das JC zu prüfen ist, ob die Inhalte des VA noch zutreffend sind.

Fassung vom 20.10.2016

Grundlegende Überarbeitung in Hinblick auf das Neunte Gesetz zur Änderung des SGB II.

Gesetzestext

§ 15 SGB II Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Agentur für Arbeit soll unverzüglich zusammen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung erforderlichen persönlichen Merkmale, berufliche Fähigkeiten und die Eignung feststellen (Potenzialanalyse). Die Feststellungen erstrecken sich auch darauf, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird. Tatsachen, über die die Agentur für Arbeit nach § 9a Satz 2 Nummer 2 des Dritten Buches unterrichtet wird, müssen von ihr nicht erneut festgestellt werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass sich eingliederungsrelevante Veränderungen ergeben haben.

(2) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person unter Berücksichtigung der Feststellungen nach Absatz 1 die für ihre Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). In der Eingliederungsvereinbarung soll bestimmt werden,

1. welche Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nach diesem Abschnitt die leistungsberechtigte Person erhält,
2. welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen sollen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind,
3. wie Leistungen anderer Leistungsträger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden.

Die Eingliederungsvereinbarung kann insbesondere bestimmen, in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll.

(3) Die Eingliederungsvereinbarung soll regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Soweit eine Vereinbarung nach Absatz 2 nicht zustande kommt, sollen die Regelungen durch Verwaltungsakt getroffen werden.

(4) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Zielsetzung	1
2.	Potenzialanalyse	1
3.	Eingliederungsvereinbarung.....	2
3.1	Abschluss einer EinV.....	2
3.2	Inhalte der EinV	4
3.2.1	Eingliederungsleistungen.....	4
3.2.2	Kommunale Eingliederungsleistungen	5
3.2.3	Bemühungen	5
3.2.4	Leistungen anderer Leistungsträger	5
3.2.5	Vermittlung in Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche	6
3.3	Weitere Inhalte und Besonderheiten	6
3.4	Rechtsfolgenbelehrung	8
4.	Verfahrensvorschriften.....	9
4.1	Zeitlicher Rahmen	9
4.2	Fortschreibung der EinV	10
4.3	Kündigung	10
4.4	EinV als ersetzender Verwaltungsakt (VA).....	10
5.	Leistungen an Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.....	13



Fachliche Weisungen § 15 SGB II

1. Zielsetzung

(1) Kernelement der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine umfassende und auf die Problemlage des Einzelnen zugeschnittene Betreuung und Beratung durch die JC (§ 14).

(2) Die Eingliederungsvereinbarung (EinV) dient dem Qualitätsziel guter Betreuung und Beratung. In der EinV konkretisiert sich nach der gesetzgeberischen Intention das Prinzip des „Förderns und Forderns“. Mit der EinV soll die Transparenz und Verbindlichkeit der Dienstleistungsbeziehung von Jobcenter und Arbeitsuchenden gestärkt werden.

(3) Die EinV gibt dem Eingliederungsprozess Struktur. Sie soll von einer/einem Mitarbeiter/-in des zuständigen JC und von der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person gemeinsam erarbeitet werden. Die EinV strukturiert und terminiert die Aktivitäten des Kunden und der Integrationsfachkraft (IFK) in der Phase der Umsetzung und Nachhaltung des Integrationsprozesses. Damit werden die Transparenz und die Verbindlichkeit für alle am Prozess beteiligten Akteure erhöht. Die EinV konkretisiert damit das Sozialrechtsverhältnis zwischen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person und dem JC. Nach § 14 Abs. 2 ist über die o. g. Zusammenhänge zu beraten.

(4) Wegen den bei jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person unterschiedlich anzutreffenden konkreten Voraussetzungen im Hinblick auf die Integrationschancen am Arbeitsmarkt bedarf die EinV einer individuellen Ausgestaltung. Eine sorgfältige Standortbestimmung (Potenzialanalyse nach § 15 Abs. 1) gemeinsam mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person, die die Stärken und den Unterstützungsbedarf identifiziert und daraus folgende Handlungsbedarfe aufzeigt, ist zwingende Grundlage für eine erfolgreiche Eingliederungsstrategie.

**Gesetzgeberische
Einordnung
Bedeutung der EinV
für den Integrations-
prozess
(15.1)**

**Individuelle Ausge-
staltung
(15.2)**

2. Potenzialanalyse

Ausgangspunkt des gesamten Eingliederungsprozesses müssen die individuell festgestellten Fertigkeiten und Kompetenzen und persönlichen Verhältnisse der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person sein (sog. Profiling als Stärken- und Potenzialanalyse). In der Potenzialanalyse wird hierzu eine individuelle Einschätzung durchgeführt, die die Grundlage der Integrationsprognose für die Vermittlung und Beratung sowie den Einsatz von Eingliederungsleistungen bildet. Eine vollständige Potenzialanalyse ist Voraussetzung für den Abschluss einer EinV (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1).

**Profiling
(15.3)**



Fachliche Weisungen § 15 SGB II

Gemeinsam mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person sind nach der Potenzialanalyse die konkreten Schritte zur Integration in Arbeit (Integrationsstrategie) zu erörtern. Diese Schritte sind darüber hinaus in die EinV aufzunehmen. Dabei soll eine konkrete Prozessbeschreibung erfolgen, mit der durch Beratung, Vermittlung und ggf. Maßnahmeteilnahme eine Integration in Arbeit erreicht werden soll. Auf die Regelungen zum 4-Phasen-Modell der Integrationsarbeit wird verwiesen.

Die AA unterrichtet das JC unverzüglich über den Inhalt einer Potenzialanalyse, die sie bei einer Berufsberatung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II durchgeführt hat (§ 9a Satz 2 Nummer 2 des Dritten Buches). Diese Tatsachen müssen vom JC nicht erneut festgestellt werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass sich eingliederungsrelevante Veränderungen ergeben haben (§ 15 Abs.1 Satz 3).

3. Eingliederungsvereinbarung

(1) Die EinV ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (§§ 53 ff. [SGB X](#)), der konkret beschriebene Leistungen beinhalten muss und schriftlich zu schließen ist (§ 56 SGB X). Durch die Vereinbarung von Rechten und Pflichten stellt die EinV einen Austauschvertrag i. S. d. § 55 SGB X dar. Die EinV ist für beide Vertragsparteien verbindlich, d. h. im Fall der Nichteinhaltung der EinV kann sich jede Vertragspartei auf die Einhaltung der Rechte und Pflichten berufen.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
(15.4)

(2) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über Sozialleistungen kann nur geschlossen werden, soweit die Erbringung der Leistungen im Ermessen des Leistungsträgers steht (§ 53 Abs. 2 SGB X).

Ermessensleistungen
(15.5)

3.1 Abschluss einer EinV

(1) § 15 bestimmt, dass mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person eine EinV abgeschlossen werden soll; d. h. dem zuständigen JC wird ein gebundenes Ermessen eingeräumt. Zu Leistungen an Mitglieder der BG siehe Kapitel 5.

Erfasster Personenkreis
(15.6)

(2) Im persönlichen Gespräch ist sich vor Abschluss der EinV über die individuelle Integrationsstrategie mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen zu verständigen. Die postalische Übersendung einer EinV als Vorschlag zur Unterschrift ist nicht zulässig.

Persönliche Gespräche
(15.7)

(3) Vom Abschluss einer EinV kann abgesehen werden, wenn besondere Umstände im Einzelfall vorliegen.

Ausgenommene Personen
(15.8)

(3a) Auf den Abschluss einer EinV kann z. B. verzichtet werden, wenn ein eLb bereits auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt integriert ist und nicht zu erwarten ist, dass der Leistungsbezug durch

Person bereits integriert
(15.9)

- eine Änderung im Beschäftigungsverhältnis,



Fachliche Weisungen § 15 SGB II

- einen Stellenwechsel oder
- das Angebot von Eingliederungsmaßnahmen (z. B. berufs begleitende Fortbildung)

nachhaltig gesenkt oder beendet werden kann. Durch die künftigen Entwicklungen in der persönlichen Situation der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person können sich die Chancen für eine Verringerung der Hilfebedürftigkeit verändern. Deshalb ist spätestens nach sechs Monaten die Situation der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person neu zu beurteilen.

Sofern konkrete Schritte mit der bereits integrierten erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zur weiteren Verringerung der Hilfebedürftigkeit unternommen werden und diese zumutbar sind (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II), ist hierfür auch der Abschluss einer EinV notwendig. Dies ist insbesondere bei der Beendigung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit bei Beschäftigten bzw. Selbständigen regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren.

(3b) Eine EinV muss mit Personen, denen aufgrund eines Tatbestandes nach § 10 eine Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme vorübergehend nicht zumutbar ist, grundsätzlich nicht abgeschlossen werden.

**Tatbestand zur Zumutbarkeit (§ 10)
(15.10)**

Im Einzelfall ist allerdings auch für diese erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen eine EinV denkbar, die auf eine künftige Beendigung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit abzielt. Beispielsweise kommen hierfür in Betracht:

- Personen in Elternzeit zur Rücksprache beim Arbeitgeber über die Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses,
- Informationen zu Kinderbetreuungsmöglichkeiten in der Region,
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Workshops für Berufsrückkehrerinnen,
- Informationsmöglichkeiten online oder auch im BiZ zum Thema berufliche Alternativen,
- Teilnahme an Ausbildungsmessen,
- Bildungsangebote (Sprachförderung, Integrationskurse etc.).

Spätestens mit dem Wegfall der Voraussetzungen des § 10 ist der Abschluss einer EinV notwendig.

(4) Der Abschluss einer EinV mit einem erwerbsfähigen Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der oder die gesetzliche Vertreter/-in ist ergänzend über die Rechtsfolgen zu belehren. Verweigert der oder die gesetzliche Vertreter/-in seine/ihre Zustimmung, sollen die Regelungen mittels ersetzendem VA festgesetzt werden (vgl. Kapitel 4.4).

**Minderjährige
(15.11)**



Fachliche Weisungen § 15 SGB II

(5) Die aktuelle EinV, die EinV als VA (vgl. Kapitel 4.4) und ggf. eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung sind in der eAkte SGB II aufzubewahren.

**Aufbewahrung
(15.12)**

3.2 Inhalte der EinV

In der EinV wird die Integrationsstrategie festgelegt. Die beiderseitigen Leistungen und Pflichten werden vereinbart, je nach den Handlungsbedarfen, die sich aus der Potenzialanalyse ergeben haben. Das Verhältnis von Leistungen und Pflichten muss dem Einzelfall angemessen sein und soll aus der Integrationsstrategie abgeleitet werden. Sollten in der EinV im Wesentlichen nur Eigenbemühungen vereinbart werden, ist darauf einzugehen, weshalb in Bezug auf die vereinbarte Integrationsstrategie keine weiteren Eingliederungsleistungen erforderlich sind. Sollten der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person Kosten durch die vereinbarten Bemühungen und Pflichten entstehen, ist eine Kostenerstattungsregelung in die EinV aufzunehmen. Auf die in der EinV zugesagten Leistungen des JC besteht ein Anspruch.

**Integration als gemeinsame Aufgabe von Jobcenter und Kunden
(15.13)**

3.2.1 Eingliederungsleistungen

(1) In der EinV soll regelmäßig konkret bestimmt werden, welche Leistungen des JC die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit erhält (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1). Sie sind individuell und eindeutig unter Benennung der für die Gewährung maßgeblichen Gründe verbindlich aufzunehmen. Im Rahmen der Vereinbarung einer konkreten Eingliederungsleistung sind die damit verfolgten Ziele der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zu erläutern und zu dokumentieren.

**Förderleistungen
(15.14)**

(2) Wird die Teilnahme an einer konkreten Eingliederungsmaßnahme verbindlich über die EinV geregelt, sind neben dem verfolgten Maßnahmeziel insbesondere der Träger, der Ort, die Dauer, sonstige Pflichten, übernahmefähige notwendige Kosten, etc. aufzunehmen (Angebot per EinV).

**Variante 1 - Regelung der Teilnahme in der EinV
(15.15)**

(3) Sofern in der EinV nur die grundsätzliche Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme vereinbart wird und eine Konkretisierung der inhaltlichen Ausgestaltung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann, ist in der EinV zunächst auf die Bedeutung und geplante Ausgestaltung der Eingliederungsmaßnahme hinzuweisen. Daraufhin hat ein die EinV ergänzendes, konkretes schriftliches Angebot zu erfolgen.

**Variante 2 - Grundsätzliche Teilnahme und schriftliches Angebot
(15.16)**

(4) Im begründeten Einzelfall kann der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit unabhängig von der grundsätzlichen Vereinbarung in der EinV angeboten werden. Diese muss der bislang angelegten Handlungsstrategie und den identifizierten Handlungsbedarfen entsprechen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

**Ausnahmen
(15.17)**



Fachliche Weisungen § 15 SGB II

Beispiel:

Einem Kunden kann kurzfristig die Teilnahme an einer geeigneten Maßnahme nach § 45 SGB III ermöglicht werden. Vor Maßnahmenantritt ist ein Beratungsgespräch mit Abschluss einer EinV zeitlich nicht mehr möglich. Der pAp informiert den Kunden telefonisch über die Maßnahme und übersendet ihm das Angebot.

3.2.2 Kommunale Eingliederungsleistungen

Im Zuge der Potenzialanalyse werden auch diejenigen Handlungsbedarfe festgelegt, die den Einsatz kommunaler Eingliederungsleistungen erforderlich machen. Diese werden im Falle des Einverständnisses der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in VerBIS erfasst. In diesen Fällen sollte auch eine Aufnahme in die EinV erfolgen. Die konkrete Leistungserbringung erfolgt in Abstimmung mit dem kommunalen Partner in der gemeinsamen Einrichtung.

3.2.3 Bemühungen

(1) Die EinV soll bestimmen, welche weiteren Bemühungen erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen sollen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2). Dies ist individuell auf die Person, die vorliegenden Umstände und den in Frage kommenden Arbeitsmarkt abzustimmen (s. auch FW zu § 10, insbesondere Rz. 10.4).

**Eigenbemühungen
(15.18)**

(2) Es gilt der Grundsatz, dass die Forderungen an die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person eindeutig und klar beschrieben sein müssen. Insbesondere sind im Sinne von Verbindlichkeit und Transparenz die Kriterien Häufigkeit/Zeitraum der Erledigung und Form des Nachweises zu spezifizieren. Gleichwohl sollte vermieden werden, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die festgelegte Häufigkeit von Bewerbungsbemühungen als einen Standard versteht, der zu erreichen ist, aber nicht überschritten werden sollte. Die Spezifizierungen sollten daher grundsätzlich als untere Grenze der Bemühungen bezeichnet werden. Wenn keine Zweifel an einer ausreichenden Mitwirkung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person bestehen, kann die Spezifizierung als Orientierungswert genutzt werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass geringfügige Unterschreitungen nicht zwangsläufig zu einer Sanktion führen.

**Ausgestaltung und
Kostenerstattung
(15.19)**

(3) Neben den vereinbarten Bemühungen ist ergänzend eine Kostenerstattungsregelung des JC (§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 44 SGB III) insbesondere für schriftliche Bewerbungen sowie Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen in die EinV aufzunehmen.

3.2.4 Leistungen anderer Leistungsträger

Aktivierende Leistungen anderer Leistungsträger (nach den Sozialgesetzbüchern) sollen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 in die Einglie-

**Andere Leistungsträger
(15.20)**



Fachliche Weisungen § 15 SGB II

derungsstrategie der EinV einfließen (z. B. wie Leistungen der beruflichen Rehabilitation in den Vermittlungsprozess einbezogen werden). Die Einbeziehung von Leistungen anderer können auch z. B. Angebote der Gesundheitsförderung und Prävention durch die Krankenkassen, Teilnahme an Landesprogrammen, Angebote der Familienförderung, der Kinder- und Jugendhilfe usw. sein. Vorrangige Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, bei denen das Einkommen bei den passiven Leistungen nach §§ 5, 12a berücksichtigt wird, sind davon grundsätzlich nicht erfasst.

3.2.5 Vermittlung in Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche

(1) In der EinV können die Tätigkeiten, Tätigkeitsbereiche bzw. –felder oder Branchen (§ 15 Abs. 2 Satz 3), auf die das JC nach Möglichkeit und in Abhängigkeit zum lokalen Arbeitsmarkt passgenaue Vermittlungsangebote nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 35 SGB III unterbreitet, aufgenommen werden (vgl. Bezug zu Eigenbemühungen; Kapitel 3.2.3). Die Neigungen und Interessen des Leistungsberechtigten, die sich aus der Potenzialanalyse ergeben, sollen in der Auswahl der Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche Berücksichtigung finden, um die Motivation und Nachhaltigkeit der Beschäftigung und die Passgenauigkeit der Angebote zu sichern. Dabei darf die Konkretisierung der Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche jedoch nicht zu einer sachlich unangemessenen Verengung der späteren Vermittlungsversuche führen. Gemäß § 10 ist grundsätzlich jede Arbeit zumutbar.

**Vermittlungsangebote
(15.21)**

Unter Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche (Branchen) in der EinV sind insbesondere zu verstehen:

- sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche in Vollzeit oder mit eingeschränktem zeitlichen Umfang (Einschränkungen bei der Zumutbarkeit sind in der EinV aufzunehmen - vgl. FW zu § 10, Rz. 10.4),
- neue andere Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche in Fällen des § 10 Abs. 2 Nr. 5,
- geringfügige Tätigkeiten sowie Tätigkeitsbereiche und
- Erwerb eines Berufsabschlusses, d. h. die mittels einer betrieblichen Ausbildung, einer schulischen Ausbildung oder eines (dualen) Studiums angestrebten Berufe und ggf. Alternativerufe (je nach abgestimmter Integrationsstrategie).

3.3 Weitere Inhalte und Besonderheiten

(1) Soweit die individuelle Handlungsstrategie auf die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit abzielt, können auch hierauf entsprechende Aktivitäten (z. B. vorbereitende Tätigkeiten wie Finanzierungs- und Geschäftsplan, Infoveranstaltungen) in der EinV geregelt werden.

**Aufnahme selbständige Tätigkeit
(15.22)**



Fachliche Weisungen § 15 SGB II

(2) Sollte eine bestehende Tätigkeit auch prognostisch nicht zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit führen oder eine selbständige Tätigkeit nicht tragfähig sein (s. FW zu § 10 Rz. 10.37, 10.38), so sollen mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person alle erforderlichen Leistungen zur Eingliederung in eine andere Tätigkeit in der EinV geregelt werden. Dies sind insbesondere Eigenbemühungen und das Vermittlungsangebot nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 35 SGB III.

**Verweis auf neue Tätigkeit
(15.23)**

(3) Die Anzeige- und Bescheinigungspflicht zur Arbeitsunfähigkeit soll nach § 56 nur dann in die EinV aufgenommen werden, wenn dies für die Integration in Ausbildung oder Arbeit (insbesondere bei arbeitslos geführten Personen) oder für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen (Erwerbsfähigkeit) erforderlich ist. Bei Personen, für die aktuell eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommt (z. B. Kunden die unter einen Sondertatbestand nach § 10 fallen, wie etwa Schüler, (Allein-)Erziehende mit Kind unter drei Jahren), entfällt die bisherige gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage der Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit.

**Arbeitsunfähigkeit
(§ 56)
(15.24)**

Bei Regelung in der EinV ist zum einen die unverzügliche Anzeige der Arbeitsunfähigkeit (z. B. telefonisch) und deren Dauer aufzunehmen. Zum anderen ist die Vorlageverpflichtung der ärztlichen Bescheinigung (Urkunde im Original) spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zu vereinbaren.

Die nicht angezeigte/nachgewiesene Arbeitsunfähigkeit erfüllt keinen Sanktions- oder Bußgeldtatbestand.

(4) Bei einigen erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen findet neben der Betreuung durch das JC auch eine Betreuung durch Mitarbeiter der Agentur für Arbeit (z. T. im Auftrag des jeweiligen JC) aus den Teams U25, Akademische Berufe bzw. Reha/SB statt.

**Betreuung SGB III -
Zielvereinbarung und
Förderplan
(15.25)**

Der Betreuer der AA (Beratungsfachkraft Sek I oder Sek II, Berater Reha/SB) dokumentiert in diesen Fällen im Beratungsvermerk die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person vereinbarten Aktivitäten. Darüber hinaus soll zwischen dem JC und der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person eine EinV gem. § 15 geschlossen werden. Auch wenn die Ausbildungsvermittlung auf die Agentur für Arbeit übertragen wurde, schließt nur das JC mit dem erwerbsfähigen leistungsberechtigten Jugendlichen eine EinV. Die mit dem Betreuer der AA vereinbarten Aktivitäten (Eigenbemühungen, erforderliche Maßnahmen wie BvB, AsA, AbH, BaE usw.) können in der EinV verbindlich festgehalten werden.

(5) Integrationsfachkräfte haben gemäß § 3 Abs. 2a darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen bei Vorliegen der dort spezifizierten Voraussetzung an einem Integrationskurs oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge teilnehmen. Die Verpflichtung zur Teilnahme ist als vorrangige Maßnahme in die EinV aufzunehmen (s. auch Fachliche Weisungen zur Deutschförderung SGB II und SGB III).

**Integrationskurse
(15.26)**



Fachliche Weisungen § 15 SGB II

(6) Nach § 16g Abs. 2 können bestimmte Leistungen bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme vereinbart werden, wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund von zu berücksichtigendem Einkommen weggefallen ist. Es können Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB III erbracht werden. Daneben sind ergänzende Leistungen möglich, die auch miteinander kombinierbar sind:

- Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III
- Maßnahmen zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III,
- Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a oder
- freie Förderung nach § 16f.

3.4 Rechtsfolgenbelehrung

(1) Die EinV ist sowohl für das JC als auch für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person verbindlich. Über die Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung von Vertragspflichten ist zu belehren. Die Belehrung ist Bestandteil der EinV. Bezüglich weitergehenden Ausführungen und Informationen wird auf die FW zu §§ 31 ff. verwiesen.

(2) Ist die Teilnahme an einem Integrationskurs des BAMF in der EinV verbindlich festgeschrieben, bedarf es einer Belehrung für die Teilnahme, den Nichtantritt oder Abbruch (Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1).

(3) Es ist nicht erforderlich, nach einer erfolgten Sanktionierung eine neue fortgeschriebene EinV mit einer geänderten Rechtsfolgenbelehrung abzuschließen. Über die konkreten Rechtsfolgen bei einer wiederholten Pflichtverletzung wird die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person bereits im Sanktionsbescheid belehrt.

Da die EinV auch Beweiszwecken dient, ist zu dokumentieren, welche Punkte dem Kunden ggf. erläutert wurden.

Sollte innerhalb eines Jahres keine Fortschreibung der EinV (vgl. Kapitel 4.2) und damit eine erneute schriftliche Belehrung über die maßgeblichen Rechtsfolgen vorgenommen werden, hat eine ergänzende mündliche Belehrung zu erfolgen. Dies ist erforderlich, weil nach der Rechtsprechung nur eine zeitnahe Belehrung innerhalb eines Jahres sanktionsauslösend ist. Die mündliche Belehrung ist zu dokumentieren, um zumindest die Voraussetzung „Kenntnis“ von Rechtsfolgen nachzuweisen.

Leistungen zur nachhaltigen Eingliederung nach Wegfall Hilfebedürftigkeit (15.27)

Sanktionen (15.28)

Integrationskurs (15.29)

Besonderheiten bei der Rechtsfolgenbelehrung (15.30)



Fachliche Weisungen § 15 SGB II

4. Verfahrensvorschriften

4.1 Zeitlicher Rahmen

(1) Die EinV kann unbefristet oder befristet abgeschlossen werden. Sie muss spätestens nach 6 Monaten überprüft werden. Eine Befristung von weniger oder mehr als sechs Monaten kann mit Nennung des Grundes in der EinV erfolgen. Im Anschluss ist eine neue EinV zu schließen.

**Zeitlicher Rahmen
(15.31)**

Beispiele

- Befristung zum Ende der Zuweisung einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit,
- Gültigkeit zum Ende einer befristeten Tätigkeit begrenzt und Hilfebedürftigkeit besteht fort,
- Befristung, falls während des lfd. Leistungsbezuges die die vermittelnde Betreuung aufgrund eines vorrangigen Alg-Anspruches auf die AA wechselt.

(2) Bei erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen unter 25 Jahren ist die EinV auf den Tag vor Vollendung des 25. Lebensjahres zu befristen. Für den darauf folgenden Zeitraum ist eine neue EinV mit der nun geltenden Rechtsfolgenbelehrung für Personen nach Vollendung des 25. Lebensjahres zu schließen.

**Befristung/RFB bei
U25
(15.32)**

(3) Für die Wirksamkeit einer EinV ist grundsätzlich die Feststellung der Hilfebedürftigkeit durch Bewilligungsbescheid erforderlich.

**Hilfebedürftigkeit
(15.33)**

(4) Vor Feststellung der Hilfebedürftigkeit kann im Ausnahmefall nur unter Vorbehalt eine EinV abgeschlossen werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine tatsächliche Integration in Erwerbstätigkeit unterstützt werden soll und dafür Leistungen im Sinne eines unverzüglichen Angebotes nach Antragstellung (§ 3 Abs. 2; Sofortangebot) erbracht werden. Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person wird in diesen Ausnahmefällen verpflichtet, ab Feststellung der Hilfebedürftigkeit/Zugang des Bewilligungsbescheides die in der EinV geregelten Pflichten zu erfüllen.

**EinV unter Vorbehalt
(15.34)**

Die EinV endet mit Eintritt einer in der EinV festgelegten auflösenden Bedingung (z. B. Wegfall der Hilfebedürftigkeit) oder durch Kündigung nach § 59 SGB X.

(5) Nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit aufgrund einer Beschäftigung ist für maximal sechs Monate eine nachhaltige Betreuung nach § 16g Abs. 2 Satz 1 möglich (u. a. durch Beratungsdienstleistungen, Maßnahmen zur Stabilisierung, sozialintegrativen Leistung). Erfolgt eine derartige Betreuung, soll eine neue EinV geschlossen werden. Die Gültigkeit ist auf die Förderdauer, jedoch längstens auf sechs Monate nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit, zu begrenzen.

**Besonderheit bei der
nachhaltigen Einglie-
derung (§ 16g Abs. 2
Satz 2)
(15.35)**

(6) Tritt nach einer Unterbrechung des Leistungsbezuges Hilfebedürftigkeit wieder ein, ist die Gültigkeit der ursprünglichen EinV davon abhängig, ob sie aufgrund einer auflösenden Bedingung oder



Fachliche Weisungen § 15 SGB II

Kündigung beendet worden war. Soweit dies nicht der Fall ist, ist die EinV weiterhin wirksam. Sie ist dann im Hinblick auf die Unterbrechung des Leistungsbezugs zu aktualisieren.

4.2 Fortschreibung der EinV

(1) Spätestens nach jeweils sechs Monaten ist eine gemeinsame Überprüfung und ggf. eine Änderung der EinV erforderlich. Dies bedingt zugleich eine Überprüfung und ggf. Anpassung des Profiling nach § 15 Abs. 1 als ständig wiederkehrender Prozess.

Bei der Fortschreibung sind die bisherigen Erkenntnisse und wesentlichen Änderungen, die die Eingliederung in Arbeit beeinflussen, zu berücksichtigen. Dabei sind die Gründe zu klären, warum eine Eingliederung bislang nicht möglich war.

(2) Eine Änderung der bisherigen EinV ist beispielsweise nicht erforderlich, wenn absehbar ist, dass von beiden Seiten kein Änderungsbedarf eintreten wird und das Ziel der Integration den Abschluss einer erneuten EinV innerhalb der nächsten sechs Monate nicht erforderlich macht. Dies ist zu dokumentieren.

(3) Während der Gültigkeit der EinV kann eine erforderliche Anpassung notwendig sein. In jeder EinV ist daher ein Änderungsvorbehalt aufzunehmen. Sofern sich beide Vereinbarungspartner einig sind, kommt eine einvernehmliche Änderung/Anpassung der EinV durch Fortschreibung in Betracht (§ 59 Abs. 1 SGB X).

4.3 Kündigung

Verweigert die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person eine erforderliche Fortschreibung der EinV, kann ein ersetzender VA gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 nach Kündigung der geschlossenen EinV erfolgen (§ 59 Abs. 1 SGB X). Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen (§ 59 Abs. 2 SGB X). Eine Kündigung ist unter den Voraussetzungen des § 59 SGB X möglich, wenn sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Vereinbarungsinhalte maßgeblich gewesen sind, seit Abschluss der EinV so wesentlich geändert haben, dass einer Vereinbarungspartei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist. Vor der Kündigung ist zunächst die Anpassung der Vertragsinhalte anzustreben.

4.4 EinV als ersetzender Verwaltungsakt (VA)

(1) Wird eine angebotene/fortgeschriebene EinV nicht abgeschlossen, soll ein VA die EinV ersetzen (§ 15 Abs. 3 Satz 3). Der Grund, warum eine Verständigung gescheitert ist, ist dabei unerheblich. Offenkundig auf Verzögerung ausgerichtete Gegenvorschläge der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person kann mit dem Erlass des ersetzenden VA begegnet werden.

Unterbrechung des Leistungsbezuges (15.36)

Fortschreibung einer EinV (15.37)

Keine Vereinbarungsänderung notwendig (15.38)

Vereinbarungsanpassung durch Fortschreibung (15.39)

Kündigung bei Weigerung der Fortschreibung (15.40)

EinV als VA (15.41)



Fachliche Weisungen § 15 SGB II

Nachfolgend werden die Besonderheiten im Zusammenhang mit dem VA benannt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zur EinV sinngemäß.

(2) Zu beachten ist, dass ein solcher VA erst nach Feststellung der Hilfebedürftigkeit erlassen werden kann. Ein VA unter Vorbehalt ist nicht zulässig. Auch wenn für Fallgestaltungen nach § 16g Abs. 2 ein ersetzender VA möglich wäre, ist aufgrund der Intention der nachhaltigen Eingliederung davon gänzlich abzusehen.

**Feststellung der
Hilfebedürftigkeit
(15.42)**

(3) In der Regel ist der Erlass eines VA erforderlich, wenn

**Fallgestaltungen
(15.43)**

- die Inhalte des ersetzenden VA für die Integration der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person notwendig sind,
- die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person sich nach Gesprächen weigert, eine EinV abzuschließen,
- die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person auf Grund von Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit keine EinV abschließen kann, z. B. weil kein erforderlicher gesetzlicher Vertreter bestellt ist oder der gesetzliche Vertreter die EinV nicht abschließen will oder diese nicht genehmigt,
- das JC im Einzelfall, bezogen auf die konkrete Situation und unter Berücksichtigung aller Umstände, entscheidet, die Eingliederungsvereinbarung ersatzweise als VA ohne vorherige Verhandlungen zu erlassen, wenn dies als der besser geeignete Weg zum Erreichen eines raschen Eingliederungserfolges erscheint. In diesen Fällen ist eine vorrangige einvernehmliche EinV nicht erforderlich (BSG-Urteil vom 22.09.2009 Az. B 4 AS 13/09 R),

(4) Im zu erlassenden VA sind die Leistungen des JC sowie die Pflichten der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ebenfalls eindeutig und konkret zu formulieren. Auf die Ausführungen in Kapitel 3 wird insoweit verwiesen. Im VA sind dabei die Gründe anzugeben (Begründung nach § 35 SGB X), welche Zielsetzung(en) das JC mit den Verpflichtungen verfolgt. Sollten im Wesentlichen nur Eigenbemühungen festgelegt werden, ist im ersetzenden VA zu begründen, warum in Bezug auf die gewählte Integrationsstrategie keine weiteren Eingliederungsleistungen erforderlich sind.

**Inhalt
(15.44)**

Der VA hat im Grundsatz die gleichen Inhalte nach § 15 Abs. 2 wie eine EinV. Der VA beinhaltet regelmäßig teils begünstigende als auch teils belastende Entscheidungen. Eingliederungsleistungen sind mit den Obliegenheiten zur Mitwirkung (u. a. bei Maßnahmenteilnahme, Rechtsfolgen) zu verknüpfen.

Die Bestimmungen, Bemühungen sowie Leistungen des JC sind Ermessensentscheidungen und bedürfen im gegebenen Einzelfall einer Ausgestaltung als Nebenbestimmung nach § 40 Abs. 1 i. V. m. § 32 SGB X (bei Befristung, (auflösende-) Bedingung, Vorbehalt des Widerrufs, Auflage, Vorbehalt der Ergänzung einer Auflage). Sie

**Nebenbestimmung
(15.45)**



Fachliche Weisungen § 15 SGB II

sind als einseitige hoheitliche Handlung der Behörde zu formulieren und auszugestalten.

Die Inhalte eines ersetzenden VA dürfen nicht wesentlich und ohne Begründung von den Angeboten im Rahmen der vorherigen Vertragsverhandlungen zur EinV abweichen (z. B. Eigenbemühungen von sechs angebotenen Bewerbungen auf elf Bewerbungen im VA erhöhen).

(5) Darüber hinaus ist zu bestimmen und zu begründen, für welchen Zeitraum der VA gültig ist. In analoger Anwendung der Regelung zur EinV ist spätestens nach sechs Monaten zu prüfen, ob die Inhalte des VA noch zutreffend sind; dies ist zuvor im VA zu regeln. In Zuge dessen ist mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person der Abschluss einer neuen EinV zu erörtern.

**Gültigkeitszeitraum
(15.46)**

(6) Bei postalischer Bekanntgabe eines schriftlichen VA und dem damit einhergehenden Regelungsbeginn, ist die 3-Tages Zustellfiktion in die Zukunft zu beachten (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X).

**Zustellfiktion
(15.47)**

(7) Die Regelungen zur Fortschreibung einer EinV sind für den VA sinngemäß anwendbar. Für eine Änderung des ursprünglichen VA bedarf es einer wesentlichen Änderung in den persönlichen Verhältnissen. Dies bedeutet, es bedarf einer Anpassung der Integrationsstrategie (u. a. wegen der Dauer der Arbeitslosigkeit, veränderter Prognose zur voraussichtlichen Dauer der Hilfebedürftigkeit) und der Handlungsbedarfe. Weiterhin sind Veränderungen in der individuellen Lebenssituation oder familiären Situation wesentlich.

**Änderung des VA
(15.48)**

(8) Der Bescheid muss eine Rechtsfolgenbelehrung enthalten, die auf die Konsequenzen bei Verstoß gegen den VA hinweist (s. Fachliche Weisungen zu §§ 31 ff.).

**Rechtsfolgenbelehrung
(15.49)**

(9) Legt die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person Rechtsmittel gegen den VA ein, so haben diese gemäß § 39 Nr. 1 keine aufschiebende Wirkung.

**Widerspruch/Klage
(15.50)**

(10) Erklärt sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person innerhalb der Geltungsdauer des VA doch zum Abschluss einer EinV bereit, so ist der VA für die Zukunft aufzuheben und eine EinV mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zu schließen.

**Ersetzung des VA
durch EinV
(15.51)**

(11) Bei Eintritt einer Nebenbestimmung ist deren Rechtswirkung zu prüfen. Im Falle einer auflösenden Bedingung nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 SGB X (z. B. Wegfall der Hilfebedürftigkeit) verliert die EinV als VA mit Eintritt der Bedingung ihre Wirksamkeit. Es bedarf keiner weiteren Entscheidungen des JC.

**Nebenbestimmung/
Aufhebung
(15.52)**

Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse kann eine Aufhebung oder Änderung der ersetzenden EinV als VA nach § 48 SGB X erfolgen.



Fachliche Weisungen § 15 SGB II

5. Leistungen an Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

(1) § 15 Abs. 4 sieht vor, dass für nicht erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Leistungen vereinbart werden können. Voraussetzung dafür ist, dass dadurch Hemmnisse bei der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person beseitigt oder vermindert werden (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2). Hiervon sind insbesondere minderjährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres sowie nicht erwerbsfähige Sozialgeldempfänger und Personen, bei denen der Ausübung der Arbeit ein wichtiger Grund im Sinne des § 10 entgegensteht, erfasst.

(2) Eine Vereinbarung ist jedoch nur im Konsenswege möglich, weil sie eine aktive Mitwirkung des Beteiligten voraussetzt – sofern nicht eine gesetzliche Vertretung greift. Deshalb sind die vereinbarten Leistungen in der EinV von den beteiligten Personen nach förmlicher Beteiligung in der EinV zu unterschreiben.

**Leistungen an nicht
Erwerbsfähige
(15.53)**

**Unterschrift des Drit-
ten
(15.54)**